

## **Ordnung für das Probestudium für in der beruflichen Bildung Qualifizierte (Probestudiumsordnung) der Technischen Universität Dortmund**

Aufgrund der § 2 Abs. 4, 22 Abs. 2 und 48 Abs. 6 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein Westfalen (Hochschulgesetz – HG) in der Fassung des Hochschulfreiheitsgesetz (HFG) vom 31. Oktober 2006 (GV.NRW. Seite 474), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. Oktober 2009 (GV.NRW. Seite 516), und des § 5 Abs. 3 der Verordnung über den Hochschulzugang für in der beruflichen Bildung Qualifizierte vom 8. März 2010 (GV.NRW. Seite 160) hat die Technische Universität Dortmund die folgende Ordnung erlassen:

Inhaltsübersicht:

- § 1 Anwendungsbereich
- § 2 Teilnahmeberechtigung
- § 3 Bewerbungsverfahren
- § 4 Beratung, Eignungstest
- § 5 Inhalt
- § 6 Dauer
- § 7 Erfolg
- § 8 In-Kraft-Treten, Veröffentlichung

### **§ 1 Anwendungsbereich**

- (1) Der Zugang zu einem Studium an der TU Dortmund für in der beruflichen Bildung Qualifizierte, die keine Hochschulzugangsreife gemäß § 49 Abs. 2 bis 4 HG nachweisen, wird geregelt durch die Berufsbildungshochschulzugangsverordnung vom 8. März 2010 (GV.NRW. Seite 160) (im folgenden BBHSZVO genannt).
- (2) Durch diese Ordnung der Technischen Universität Dortmund wird insbesondere das Probestudium gemäß der in Abs. 1 genannten Verordnung geregelt.

### **§ 2 Teilnahmeberechtigung**

- (1) Hinsichtlich der Teilnahmeberechtigung für ein Probestudium gilt § 4 Abs. 2 und 3 BBHSZVO.
- (2) Für den Lehramtsbereich gilt, dass in jedem von der Bewerberin und dem Bewerber angestrebten und einschreibungsfähigen Fach ein Probestudium im Sinne dieser Ordnung erfolgreich zu absolvieren ist.

### **§ 3 Bewerbungsverfahren**

- (1) Die Bewerbung für ein Probestudium erfolgt zentral im Studierendensekretariat der TU Dortmund.
- (2) Hinsichtlich der Bewerbungsfrist gilt § 6 Abs. 3 BBHSZVO.
- (3) Dem Bewerbungsantrag ist beizufügen:
  - ein tabellarischer Lebenslauf,
  - eine ausführliche Darstellung des bisherigen Bildungsganges einschließlich beruflicher Fort- und Weiterbildung mit Nachweisen;

- Nachweise der Teilnahmeberechtigung gemäß § 2 in Verbindung mit § 4 Abs. 2 und 3 BBHSZVO.  
Diese Unterlagen müssen innerhalb der in § 3 Abs. 2 genannten Frist vollständig vorliegen.

#### **§ 4 Beratung**

- (1) Die Bewerberinnen und Bewerber für eine Zugangsprüfung sollten die Beratungsangebote der TU Dortmund im Sinne von § 10 Abs. 1 BBHSZVO nutzen. Die zentrale Studienberatung informiert über den Hochschulzugang sowie über die allgemeine Struktur und Anforderungen eines Studiums. Die zuständigen Fakultäten ermitteln, ob erforderliches fachliches oder methodisches Vorwissen fehlt.
- (2) Die TU Dortmund bietet allen Bewerberinnen und Bewerbern die keine Zugangsprüfung ablegen, einen Eignungstest i. S. v. § 10 Abs. 2 Satz 1 BBHSZVO an.

#### **§ 5 Inhalt**

Das Probestudium ist das Eignungsfeststellungsverfahren, das beruflich qualifizierte Bewerberinnen und Bewerber anstelle der Zugangsprüfung durchlaufen können, um eine Hochschulzugangsberechtigung für einen bestimmten nicht zulassungsbeschränkten Studiengang zu erwerben.

Für dieses Probestudium gelten die allgemeinen Regeln des Hochschulgesetzes und die entsprechenden Ordnungen der TU Dortmund.

#### **§ 6 Dauer**

- (1) Das Probestudium umfasst 2 Semester. Es endet automatisch nach Ablauf dieser Semesteranzahl.
- (2) Studierenden, die die Voraussetzungen des § 8 Abs. 3 StBAG erfüllen, ist auf Antrag nach Maßgabe der Studienbeitragssatzung der TU Dortmund die Dauer des Probestudiums entsprechend zu verlängern.

#### **§ 7 Erfolg**

- (1) Nach Beendigung des Probestudiums stellt die Hochschule fest, ob es erfolgreich war.
- (2) Das Probestudium ist erfolgreich, wenn im Durchschnitt pro Probesemester mindestens 20 Leistungspunkte nachgewiesen werden. Der Probestudierende erhält hierüber eine Bescheinigung.
- (3) Studierende, die das Probestudium im Rahmen einer Aufstiegsfortbildung gemäß § 4 Abs. 3 Satz 1 BBHSZVO absolviert haben, entscheiden selbst über den Erfolg des Probestudiums.
- (4) Studierende, die das Probestudium im Rahmen einer fachtreuen Bewerbung gemäß § 4 Abs. 3 Satz 2 BBHSZVO absolviert haben, entscheiden ebenfalls selbst über den Erfolg des Probestudiums.
- (5) Das erfolgreiche Probestudium berechtigt studiengangbezogen zur Fortsetzung des Studiums.
- (6) War das Probestudium erfolglos im Sinne von § 7 Abs. 1, ist der/die Probestudierende nach den Bestimmungen des Hochschulgesetzes in Verbindung mit der Einschreibungsordnung der TU Dortmund zu exmatrikulieren. In dem Fall ist eine

erneute Einschreibung in ein Probestudium eines ähnlichen oder verwandten Studiengangs nicht zulässig. Allerdings bleibt die Teilnahme an einer Zugangsprüfung im Sinne der Zugangsprüfung für in der beruflichen Bildung Qualifizierte der TU Dortmund möglich.

- (7) Machen Bewerberinnen oder Bewerber durch ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass sie wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung oder chronischer Erkrankung nicht in der Lage sind, eine Prüfungsleistung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form oder Frist abzulegen oder ein Auswahlkriterium nicht angemessen nachweisen zu können, so legt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses fest, in welcher anderen Form oder Frist die Prüfungsleistung erbracht oder ein Auswahlkriterium auf andere Weise kompensiert wird. Bei Zweifeln soll die zuständige Person oder Stelle für Fragen zu Belangen behinderter Studierender beteiligt werden. Prüfungsverfahren berücksichtigen die gesetzlichen Mutterschutzfristen und die Fristen der Elternzeit sowie Ausfallzeiten durch die Pflege des Ehegatten, des eingetragenen Lebenspartners/der eingetragenen Lebenspartnerin oder eines/einer in gerader Linie Verwandten oder ersten Grades Verschwägerten, soweit diese oder dieser pflegebedürftig ist.

### **§ 8 In-Kraft-Treten, Veröffentlichung**

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der TU Dortmund in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senates der Technischen Universität Dortmund vom 14. Oktober 2010.

Dortmund, den 25. Oktober 2010

Die Rektorin  
der Technischen Universität Dortmund

Universitätsprofessorin  
Dr. Ursula Gather